

II/05

## Inhalt

Neue Störfallverordnung 2005 ..... 1

Einbeziehung ökologischer Lasten in Verkehrswertermittlung ..... 2-3

Mitarbeiter – einmal anders .... 4

Neues Büro in Lauta ..... 4

### Beilage:

- Beeinflussung von Grundstückswerten durch Grundwasserkontaminationen
- Emissionshandel in der Praxis

## Neues

### Neuer Mitarbeiter

für den Bereich Sicherheitstechnik seit April 2005

**Dr.-Ing. Andreas Schreck**

Sachverständiger gemäß § 29 a BImSchG in Nordrhein-Westfalen:

**Dr.-Ing. habil. Jochen Großmann**

Seite 4



Seit nunmehr 10 Jahren beschäftigt sich GICON mit der Thematik der Wertermittlung kontaminierter Grundstücke. In Zusammenarbeit mit verschiedenen Praxispartnern auf dem Gebiet der Altlastensanierung und Grundstücksentwicklung einerseits sowie der Wertermittlung andererseits wurden sowohl die theoretischen Grundlagen für die Einbeziehung ökologischer Lasten in die Wertermittlung weiterentwickelt als auch eine Vielzahl praktischer Anwendungsfälle bearbeitet. In der vorliegenden Firmenzeitung wird der aktuelle Bearbeitungsstand vorgestellt. Mein Dank gilt an dieser Stelle allen Partnern, die an der bisherigen Bearbeitung mitgewirkt haben.

Das Thema der Einbeziehung ökologischer Lasten in die Wertermittlung wird eine bedeutende Rolle auch bei der Tagung „Überwindung von Hemmnissen bei der Wiedernutzung kontaminierter Grundstücke“ spielen, zu der wir der Firmenzeitung einen Flyer beigelegt haben.

Sowohl auf dem Gebiet der Wertermittlung als auch auf vielen weiteren Gebieten können die Mitarbeiter von GICON auch im Jahr 2005 auf eine Vielzahl von Veröffentlichungen und Vorträgen verweisen. Eine Gesamtübersicht können Sie unserer Website ([www.gicon.de](http://www.gicon.de)) entnehmen. Alle Artikel können Sie bei uns abfordern.

Ein zwar jüngeres aber nicht minder wichtiges Fachgebiet von GICON ist der CO<sub>2</sub>-Emissionshandel. Nachdem der Emissionshandel am 1. Januar dieses Jahres gestartet ist, fassen wir unsere Erfahrungen bzgl. der Erstellung von Monitoringkonzepten sowie Emissionsberichten zusammen und vermitteln Ihnen somit erste Erfahrungen aus der Praxis.

## Neue Störfallverordnung 2005 Viele Industrieanlagen unmittelbar/mittelbar betroffen

Die neue Störfallverordnung (StörfallIV2005) trat am 01.07.2005 in Kraft und löste damit die seit dem 26.04.2000 geltende Version ab. Es wurden verschiedene Änderungen vorgenommen, aus denen z.T. höhere Anforderungen (Verringerung von Mengenschwellen) aber auch geringere Anforderungen (Vergrößerung der Mengenschwellen) an Betreiber von Anlagen resultieren.

Eine weitere Änderung ist der Wegfall des Anhangs VII (Teil 1: Stoffliste; Teil 2: Liste der Anlagen nach § 1 Abs. 3 Nr. 2; Teil 3: Anlagen nach § 1 Abs. 3 Nr. 1b). Das heißt, Anlagen, die keine Betriebsbereiche waren, aber durch den Anhang VII der StörfallIV in den Geltungsbereich der StörfallIV fielen (Ammoniak, Zone 20-Staubexplosionsschutz, namentlich benannte Anlagen etc.), haben diese Pflichten nicht mehr im Rahmen der StörfallIV zu erfüllen. Anlagen, in denen z.B. Staubexplosionsgefahr herrscht, sind jedoch seit dem In-Kraft-Treten der Betriebssicherheitsverordnung mit dieser erfasst. Bestehende Anlagen haben ein Explosionsschutzdokument bis Ende 2005 und Neuanlagen bis zur Inbetriebnahme zu erstellen.

Die Stoffgruppe Nr. 13 im Anhang I der StörfallIV wurde konkretisiert. In diese Kategorie fallen auch die umweltgefährlichen Stoffe Heizöl und Dieselmotortreibstoff. D.h., für diese Stoffe haben sich die Mengenschwellen von bisher 500.000 kg/2.000.000 kg (umweltgefährlich) auf 2.500.000 kg/25.000.000 kg (Nr. 13.3) erhöht.

In der neuen StörfallIV 2005 wird weiterhin gefordert, dass im Rahmen der Störfallbetrachtung des Sicherheitsberichtes Karten, Bilder oder Beschreibungen von betroffenen Bereichen gegeben werden, aus denen eine Abschätzung des Ausmaßes und der Folgen eines Störfalles möglich ist. Bisher war lediglich der Abgleich von Wirkungen verschiedener Störfallszenarien auf definierte Schutzziele erforderlich.

In der Tabelle (Seite 2) sind die wichtigsten Änderungen, die Mengenschwellen betreffend, die ggf. Handlungsbedarf erfordern und eine Auswahl an betroffenen Industriebereichen aufgelistet.

Für die krebserregenden Stoffe wurden die Mengenschwellen von 1 kg auf 500 kg/2.000 kg erhöht. Allerdings sind 7 krebserregende Stoffe zusätzlich in die Liste der namentlich benannten Stoffe der Kategorie 12 aufgenommen worden. Des Weiteren erfolgt eine Konzentrationsangabe (5 Gew.-%), ab wann Gemische unter die StörfallIV fallen. Zu den neu aufgenommenen Stoffen gehört u.a. **Hvdrazin**, welches ursprünglich der Kategorie umweltgefährlicher Stoffe mit den Mengenschwellen 50.000/200.000 kg zuzuordnen war.

Es ist somit festzustellen, dass die in der StörfallIV2005 realisierten Änderungen eine Überprüfung des Stoffpotenzials innerhalb der Betriebe erforderlich macht, um evtl. Neueinstufungen für den Betrieb rechtzeitig zu erkennen, und die damit verbundenen Pflichten umzusetzen. Die **Übergangsfristen**, innerhalb der betroffene Betreiber zu handeln hat sind **sehr kurz**.

Als Übergangsfrist für Betriebe, die nach der neuen StörfallIV 2005 in deren Anwendungsbereich fallen, hat der Gesetzgeber folgende Regelungen vorgesehen:

- **Anzeige gemäß § 7** (u.a. Angaben zum Betriebsbereich, ausreichende Angaben zur Identifizierung der gefährlichen Stoffe und des Gefahrenpotenzials etc.) ⇒ unverzüglich, mindestens jedoch bis **31.10.2005**
- **Konzept zur Verhinderung von Störfällen gemäß § 8** ⇒ unverzüglich, mindestens jedoch bis **31.10.2005**
- **Sicherheitsbericht gemäß § 9** ⇒ unverzüglich, mindestens jedoch bis **30.06.2006**
- **Interner Alarm- und Gefahrenabwehrplan gemäß § 10** ⇒ unverzüglich, mindestens jedoch bis **30.06.2006**

weiter auf Seite 2 ⇒

## Einbeziehung ökologischer Lasten in Verkehrswertermittlung –

Die Thematik Wertermittlung für den „Sonderfall“ der kontaminierten Grundstücke ist ein Fachgebiet, auf dem GICON seit gut einem Jahrzehnt tätig ist. So entstanden umfangreiche Bewertungen, anfänglich nach den TLG- und THA-Richtlinien, später nach dem von GICON maßgeblich mitentwickelten Instrumentarium der Umweltrisikoprognose, das sich in seiner Erprobung und weiterführenden Anwendung als praxistauglicher Bewertungsansatz zur Monetarisierung umweltrelevanter Risiken entwickelte. Neben dieser projektbezogenen Tätig-

keit leitet GICON auf diesem Gebiet seit mehr als 4 Jahren zwei Fachgremien von Wertermittlern und Umweltingenieuren innerhalb des Altlastenforums Sachsen (AFS) sowie des Ingenieurtechnischen Verbandes Altlasten (ITVA), die sich die Ausgestaltung der interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen den beiden Sachverständigengruppen zur Präzisierung einer guten fachlichen Praxis bei der Verkehrswertermittlung von Grundstücken mit ökologischen Lasten als Hauptaufgabe gestellt haben. Die wesentlichen Arbeitsergebnisse werden demnächst auch Teil offizieller Handlungsempfehlungen

(u. a. des ITVA), die sich sowohl an Sachverständige für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken als auch an die Sachverständigen aus dem Umweltfachbereich richten. Eine kurze Übersicht zu den Grundlagen dieser Handlungsempfehlung, welche den erreichten Konsens widerspiegeln und gleichzeitig bereits als methodischer Rahmen für die praktische Bewertungsarbeit angesehen werden können, ist nachfolgend dargelegt. Darüber hinaus möchten wir an dieser Stelle auf den im Altlastenspektrum 03/2005 veröffentlichten Beitrag zur Thematik verweisen.

### Veranlassung und Zielsetzung

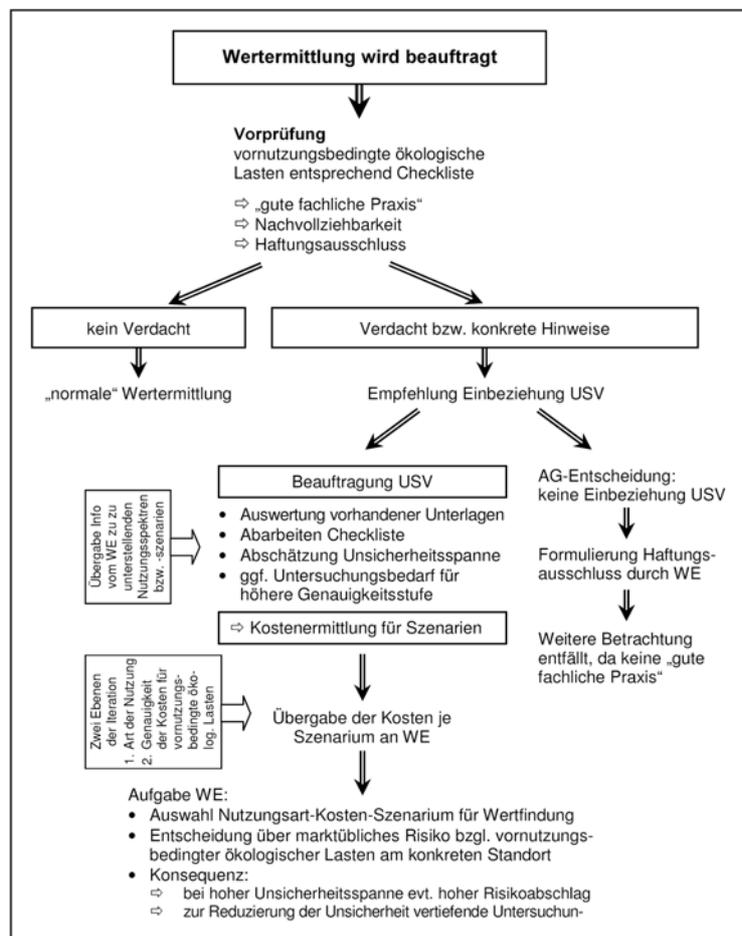
Ein wirksames Flächenrecycling ist nur auf Basis marktwirtschaftlicher Instrumentarien realisierbar. Weil, abgesehen von einigen speziellen Rechtskonstellationen, die Kostenrisiken bezüglich vorhandener ökologischer Lasten größtenteils mit dem Grundstückseigentum verbunden sind, liegt hier eine Schnittstelle zwischen der Verkehrswertermittlung und dem Umweltfachbereich. Sofern es die Bewertungsaufgabe erfordert, sollte das Zusammenwirken beider Sachverständigengruppen zur Routine bei der praktischen Umsetzung werden.

### Einbeziehung der Einschätzung ökologischer Lasten in ein Verkehrswertgutachten

Der Standardfall für die Vorgehensweise bei der Bewertung eines Grundstücks mit vornutzungsbedingten ökologischen Lasten ist in Abbildung 1 dargestellt. Dementsprechend ist nach Beauftragung einer Grundstücksbewertung durch den Grundstückssachverständigen nach Prüfung der Unterlagen das Defizit an Informationen vorzugeben. Der Auftraggeber sollte dem Wertermittler insbesondere alle Basisdaten zur Verfügung stellen bzw. der Wertermittler muss diese einfordern.

Abbildung 1 (rechts):

Methodisches Vorgehen zur Bewertung eines Grundstücks mit vornutzungsbedingten ökologischen Lasten (Standardfall)



### Weiter von Seite 1: Neue Störfallverordnung 2005: Zusammenstellung ausgewählter Änderungen

Nr./Stoff	Bemerkungen	Auswahl betroffener Industriebereiche
Nr. 4 explosionsgefährlich; Klasse 1.4	Mengenschwelen bleiben, neue Zuordnungen	Hersteller von Sprengstoffen, pyrotechnischen Erzeugnissen, Düngemitteln; Automobilzulieferer
Nr. 5 explosionsgefährlich; Klassen 1.1/1.2/1.3/ 1.5/1.6/ ...	Mengenschwelen bleiben, neue Zuordnungen	Hersteller von Sprengstoffen, pyrotechnischen Erzeugnissen; Automobilzulieferer
Nr. 9a umweltgefährliche Stoffe	Mengenschwelen Spalte 4 und 5 verringern sich um ca. die Hälfte auf 10.000 kg (Spalte 4) /200.000 kg – (Spalte 5)	Insbesondere mittlere und kleine Unternehmen, die bisher knapp unter der Mengenschwelle lagen
z.B. Nr. 15.4 Ammoniumnitrat	Mengenschwelen Spalte 4 und 5 verringern sich um mehr als das 10fache auf 10.000 kg (Spalte 4) /50.000 kg – (Spalte 5)	Düngemittelhersteller, Abbruchunternehmen, Steinbruchbetreiber

# Auf dem Weg zu einer Handlungsempfehlung

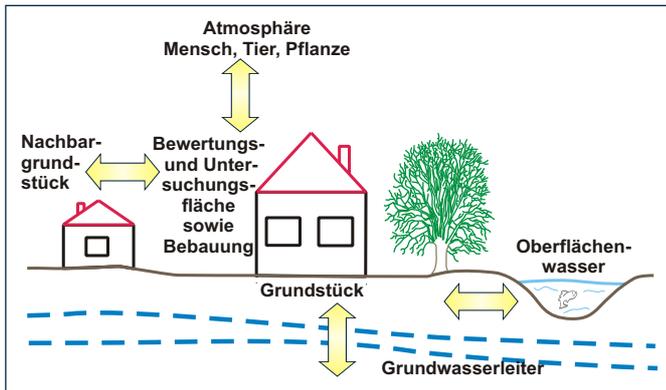


Abb. 2: Grundstück als Bewertungsgegenstand des Umweltsachverständigen

## Grundsätze, Gegenstand, Art und Umfang der Ermittlung ökologischer Lasten

Handelt es sich um ein Bewertungsgrundstück, bei dem der Umweltsachverständige in die Bewertung einbezogen wird, sind Gegenstand seiner Untersuchungen

- insbesondere schädliche Veränderungen des Untergrundes der Untersuchungsfläche
  - im Sinne des BBodSchG die obere Schicht des Untergrundes (der Erdkruste), soweit sie Träger der Bodenfunktionen ist, einschließlich der flüssigen und der gasförmigen Bestandteile (Bodenlösung und Bodenluft), einschließlich Altablagerungen
- der Bausubstanz mit Schadstoffen
  - schadstoffbedingte Mängel der Bausubstanz einschließlich technischer, insbesondere genehmigungspflichtiger Anlagen
- sowie Abfälle
  - alle beweglichen Sachen, die entsorgt/verwertet werden sollen und/oder müssen.

Die Untersuchungsfläche kann auch eine Teilfläche des Wertermittlungsobjektes sein oder umgekehrt. Grundwasser und (i. d. R.) Oberflächenwasser sind nicht Bestandteil eines Grundstücks und unterliegen dem Geltungsbereich des WHG und dessen untergeordnetem Regelwerk. Die Einschätzung von Schäden in diesem mobilen Kompartiment und deren Zuordnung bedarf nicht nur erhöhte fachliche Kenntnisse und Erfahrungen, sondern in vielen Fällen auch juristischer Abklärung hinsichtlich der Verantwortlichkeit. Gleichwohl können

stoffliche Belastungen von Grund- und Oberflächenwasser unter Umständen wertmindernde Wirkungen entfalten. In Abbildung 1 wird der Untersuchungsgegenstand des Umweltsachverständigen grafisch verdeutlicht: Der Umweltsachverständige geht dabei nach folgendem Ablaufdiagramm vor: Bei der Ableitung der monetären Beträge ist systematisch vorzugehen und klar zwischen den von ökologischen Lasten betroffenen Grundstücksteilen als auch jeweils zwischen den rechtlichen Anknüpfungspunkten zu differenzieren. Die präzise Klassifizierung und Zuordnung der unmittelbaren Verpflichtung (Inanspruchnahmerisiko) ist vor allem für den Eigentümer des Grundstücks von Bedeutung. Unabhängig von den Möglichkeiten der Haftungen Dritter und finanzieller Förderungsmöglichkeiten ist der Eigentümer immer Betroffener. Das heißt, er hat Maßnahmen zu dulden und/oder durchzuführen und/oder zu finanzieren. Die monetären Äquivalente für ein Inanspruchnahme-

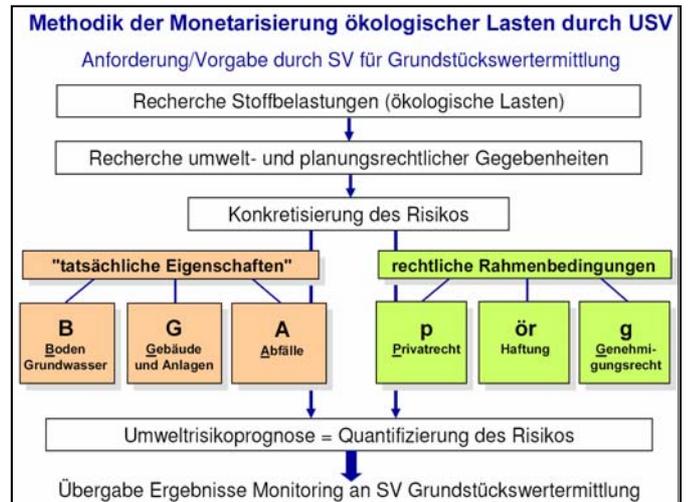


Abb. 3: Methodik der Monetarisierung ökologischer Lasten durch Umweltsachverständige

risiko (unmittelbare Behebungspflicht insbesondere Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und -erkundung sowie Abfallentsorgung) sind rückstellungsfähig.

Demgegenüber werden die potenziellen Pflichten auf Grund ökologischer Belastungen erst im Zusammenhang mit der künftigen Nutzung wirksam.

Eine Übersicht der Einflussfaktoren auf die Monetarisierung enthält Abbildung 4. Im Ergebnis der Monetarisierung erfolgt die stichtagsbezogene Einschätzung des Inanspruchnahmerisikos (ordnungs-, umwelt- und/oder zivilrechtlicher Art) sowie ggf. die Ermittlung erhöhter Aufwendungen auf Grund ökologischer Belastungen im Zuge der Folgenutzung (Investitionsrisiken, Nutzbarkeitsrisiken). Für die Darstellung dieser Ergebnisse wird ein standardisierter Bericht empfohlen, dessen Eigenschaften und Form Gegenstand der Handlungsempfehlung sind.

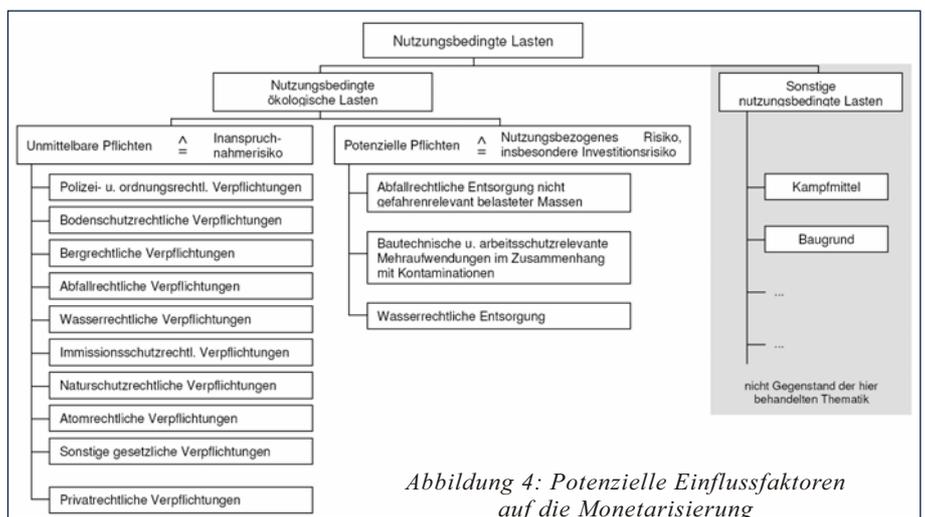


Abbildung 4: Potenzielle Einflussfaktoren auf die Monetarisierung

## Mitarbeiter – einmal anders

oder: Wie sich GICON auf den asiatischen Markt vorbereitet ...

**D**as letzte Juniwochenende ist im Terminkalender jedes Dresdners dick angekreuzt: Elbhangfest! Dresdens berühmtestes Stadtteilfest entlang der Elbe verströmt ein so besonderes

Vorlauf, Sieger im Zwischenlauf und denkbar knapper Dritter im Finallauf um den IT-Pokal!

Spaß gemacht hat es natürlich auch, und so gilt die Devise für's nächste Jahr:



Flair, dass es jedes Jahr mehr als 100.000 Besucher anzieht und zum Bummeln, Schauen, Kosten oder Zuhören verführt. Und in diesem Jahr waren 19 Mitarbeiter von GICON sportlich dabei – als GICONesen stellten sie eine gemischte Mannschaft beim nunmehr 14. Drachenbootrennen in Höhe des Blauen Wunders.

Nach nur einem Trainingssonntag galt es, am Vormittag des 26. Juni in einem gleichmäßigen Rhythmus gegen fünf Mannschaften aus der Elektronikbranche zu bestehen – alleamt erfahrene Mannschaften, die auf schon mehrere Starts verweisen konnten.

Doch das nötige Selbstbewusstsein, die tolle Mannschaftskleidung und ein gleichmäßiger Paukenschlag trieben das Boot nur so vorwärts: Zweiter im

Rechtzeitig anmelden und einen der begehrten 120 Startplätze sichern ...

Leider konnten die Finalläufe am Samstagabend um den von GICON gestifteten Premium-Pokal nicht ausgefahren werden – hier fielen die Rennen aufgrund einer Gewitterfront buchstäblich ins Wasser.

Drachenbootrennen besitzen eine lange Tradition – schon vor 2000 Jahren wurden entsprechende Wettkämpfe in China ausgetragen.



## Büro in Lauta

GICON hat am 1. Juli 2005 ein Projektbüro in Lauta eröffnet. In unmittelbarer Nähe zum Ökologischen Großprojekt und nahe der Landesgrenze von Sachsen zu Brandenburg gelegen, werden unsere Aktivitäten in Brandenburg und in der Lausitz durch diese regionale Präsenz unterstützt.

Das Büro ist werktags während der üblichen Geschäftszeiten besetzt und verfügt über die komplette benötigte Infrastruktur, wie bspw. zwei vollwertig ausgestattete EDV-Arbeitsplätze, Telefon- und Internetanschluss u.v.m.



GICON  
Großmann Ingenieur Consult GmbH  
Büro Lauta  
Straße der Freundschaft 92 • 02991 Lauta  
☎: 035722/32411 • 📠: 035722/32416

## Neuer Mitarbeiter



Seit April 2005 ist Dr. Andreas Schreck im Bereich Sicherheitstechnik tätig. Nach seinem Studium der Energie- und Verfahrenstechnik arbeitete er im Rahmen des Doktorandenprogramms der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) in der Abteilung II (Chemische Sicherheitstechnik) und promovierte an der TU Berlin.

Anschließend war Dr. Schreck weitere drei Jahre bei der BAM auf dem Arbeitsgebiet „Explosivstoffe“ tätig. Seine Spezialgebiete liegen im Bereich der sicherheitstechnischen Beurteilung von chemischen Reaktionsprozessen, dem Scale up von chemischen Reaktoren sowie verschiedenen Bereichen der Explosivstofftechnik.

➤ sicherheitstechnische Prüfung und Prüfung von sicherheitstechnischen Unterlagen für chemische ~ sowie Abfallbehandlungsanlagen, Lager aller Art und Explosivstoffanlagen

## Sachverständiger

Seit April 2005 ist Dr.-Ing. habil. Jochen Großmann als Sachverständiger gemäß § 29a Bundes-Immissionsschutzgesetz in Nordrhein-Westfalen bekannt gegeben:

- Auslegung
- Prozessführung sowie Beherrschung von Störungen des bestimmungsgemäßen Gebrauches
- Auswirkungen von Störfällen
- Betriebliche Alarm- u. Gefahrenabwehrpläne
- Spezielle Fragen zum Brandschutz einschl. Löschwasserrückhaltung

**GICON**  
Großmann Ingenieur Consult GmbH  
Verfahrenstechnik  
Sicherheitstechnik  
Umweltmanagement  
Beratung Planung Gutachten Projektsteuerung

Geschäftsführer:

Dr. habil. Jochen Großmann

Tiergartenstraße 48

01219 Dresden

Telefon: 0351-47878-0

Telefax: 0351-47878-78

eMail: info@gicon.de

Internet: http://www.gicon.de

Büro Schwedt

Passower Chaussee 111

Gebäude I, 107/309

16303 Schwedt

Telefon: 03332-421890

Telefax: 03332-421891

Büro Bitterfeld

Parsevalstraße 7

06749 Bitterfeld

Telefon: 03493 7-3248

Telefax: 03493 7-3249

August 2005

# Emissionshandel in der Praxis

Dipl.-Inf. Frank Gleißberger

Mit dem offiziellen Start des Emissionshandels am 1. Januar diesen Jahres begann für die betroffenen Unternehmen die verpflichtende Erfassung der erzeugten CO<sub>2</sub>-Emissionen. Dazu sollten vorab die Verfahren, nach der die Emissionen überwacht und erfasst werden, erarbeitet und dokumentiert werden.

Diese Dokumentation wird als Monitoring-Konzept oder auch Monitoring-Methodik bezeichnet. Sie wird von den EU-Monitoring-Leitlinien gefordert, die aufgrund eines Verweises im Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) für deutsche Anlagenbetreiber direkt Anwendung finden. Die Anforderungen an die anzuwendenden Verfahren sind im Anhang 2 des TEHG bzw. in den EU-Monitoring-Leitlinien im Einzelnen aufgeführt.

Das Monitoring-Konzept hätte grundsätzlich vor Beginn des Berichtszeitraums - also vor dem 1. Januar 2005 - dokumentiert und ggf. (z.B. bei Abweichungen vom Ebenenkonzept) mit der zuständigen Behörde abgestimmt bzw. gebilligt werden sollen. Aufgrund fehlender bzw. nicht ausreichend konkretisierter Vorgaben der zuständigen Behörden haben viele Unternehmen diese Aufgaben jedoch noch nicht in Angriff genommen bzw. noch nicht abgeschlossen. Auch von der Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) wurde erst im Januar 2005 ein Muster für ein Monitoring-Konzept veröffentlicht. Dennoch bleibt die Dokumentation der Monitoring-Methodik für alle betroffenen Anlagenbetreiber verpflichtend – das Monitoring-Konzept wird nach momentanem Stand Bestandteil des jährlichen Emissionsberichtes sein.

Ein weiterer Grund für die Verzögerungen bzw. die Nicht-auseinandersetzung der Unternehmen mit der Erstellung des Monitoring-Konzeptes liegt in der unterschiedlichen Handhabung der einzelnen Länder. So empfiehlt Nordrhein-Westfalen z.B. allen Betreibern, ihre Monitoring-Konzepte vorzulegen und prüft diese auch. Die Betreiber erhalten dann einen dementsprechenden Bescheid vom Land. Im Gegensatz dazu steht der Freistaat Bayern. Hier leitet das Land alle Konzepte an die DEHSt weiter und weist alle Verantwortung von sich. In Sachsen wiederum erfolgt eine Eingangsbestätigung an den Betreiber ohne weitere Prüfung des Konzeptes.

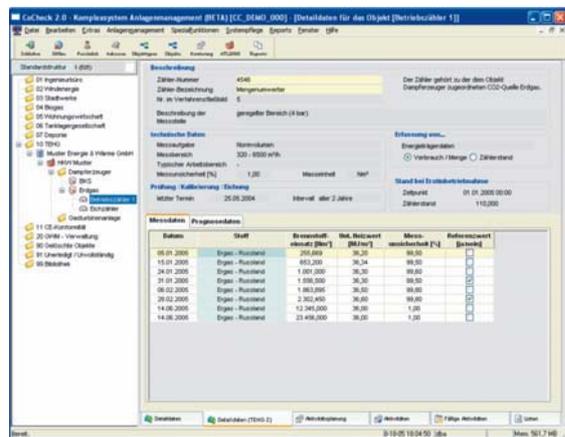


Abbildung CoCheck: Ansicht der Messgerätedaten und Erfassung von eingesetzten Energieträgern

Wie soll man sich nun als Betreiber einer emissionshandlungspflichtigen Anlage verhalten?

Erstellen Sie Ihr Monitoring-Konzept schnellstmöglich und lassen Sie es ggf. von Ihrer genehmigenden Behörde billigen!

- Damit haben Sie erstens für sich selbst eine Übersicht über die geforderten Bedingungen und deren Erfüllung (Stichwort Ebenenkonzept).
- Das Monitoring-Konzept ist Bestandteil des Emissionsberichtes, d.h. Sie minimieren dadurch Ihre Belastung und Stress bei der Erstellung des Emissionsberichtes und geben Ihrem Verifizierer gleichzeitig eine Hilfestellung zum besseren Verständnis Ihrer Anlage.
- Ist ein Monitoring-Konzept von der Behörde gebilligt, dann gilt deren Hoheit – d.h. der Verifizierer nimmt keine Wertung vor, auch wenn das Konzept völlig „daneben“ liegen sollte.



Abbildung CoCheck: Monitoring-Konzept

## Der Emissionsbericht – Das unbekannte Etwas

Das Monitoring Konzept ist erstellt, die zugeteilten Zertifikate wurden ordentlich bilanziert – was folgt nun? Der Emissionsbericht!

Werfen wir zuerst einmal einen Blick auf die gesetzlichen Termine im deutschen Emissionshandel:

- **31. Januar 2006** - Mitteilung an die DEHSt über die tatsächlich erzeugte Produktionsmenge von Produkteinheiten des Jahres 2005 (*Betreiber, deren Anlagen der ex-post-Korrektur unterliegen*)
- **01. März 2006** - Abgabe des verifizierten Emissionsberichts bei der zuständigen Länderbehörde (*Betreiber*)
- **31. März 2006** - Weiterleitung der Emissionsberichte an die DEHSt (*Länderbehörden*)
- **31. März 2006** - Mitteilung an die DEHSt über die tatsächlich erzeugte KWK-Nettostrom-Menge des Jahres 2005 (*Betreiber von KWK-Anlagen mit Sonderzuteilung: ex-post-Korrektur*)
- **01. April 2006** - Eingabe der Höhe der (ggf. berichtigten) Emissionen in die „Tabelle der geprüften Emissionen“ (*Verifizierer / DEHSt*)

- **01. April 2006** - Sperrung der Anlagenkonten, für die kein oder kein ordnungsgemäßer Bericht vorliegt (DEHSt)
- **30. April 2006** - Abgabe der Emissionsberechtigungen entsprechend der geprüften Emissionsberichte (Betreiber)

Ausgehend von diesen Terminen kommen zahlreiche am Emissionshandel teilnehmende Unternehmen zu dem Schluss, das noch genügend Zeit ist. Doch ist das wirklich so?

In Deutschland nehmen 1200 Unternehmen am Emissionshandel teil und stehen damit in der Pflicht, einen Emissionsbericht zu erstellen und verifizieren zu lassen. Diesen Unternehmen stehen wiederum „nur“ ca. 200 zugelassene und von der DEHSt bekannt gegebene Sachverständige gegenüber. Die Bekanntgabe der Sachverständigen für das Monitoring, welche voraussichtlich im September dieses Jahres erfolgen soll, obliegt jedoch den Ländern. Auf Grund der engen Frist zwischen Jahresabschluss und Einreichung der verifizierten Emissionsberichte ist es den Betreibern anzuraten, sich so rechtzeitig wie möglich einen Sachverständigen zu „sichern“.

Zusätzlich zu dieser Unsicherheit gibt es zum jetzigen Zeitpunkt noch keine verbindlichen Vorgaben, wie der Emissionsbericht auszusehen hat, wie er geprüft und verifiziert werden soll und in welchem Format und auf welchem Wege er den Länderbehörden und von dort aus der DEHSt zugestellt wird.

Nimmt man alle diese Unsicherheiten und die Erfahrungen zur Antragsstellung des letzten Jahres zusammen, kommt man schnell zu der Vermutung, dass die Zeit dann doch wieder sehr knapp werden wird, die den Betreibern zur Erfüllung Ihrer Pflichten zur Verfügung steht.

### Mehrwert durch Analyse und Prognose

Neben dem Monitoring-Konzept fordern die Monitoring-Leitlinien auch die Einrichtung eines effektiven Datenverwaltungssystems. Wie dieses im Einzelnen auszusehen hat – darüber wird keine Festlegung getroffen. Ob dies nun über Excel-Tabellen, abgeheftete Quittungen oder ein IT-



System erfolgt - dies bleibt den Unternehmen selbst überlassen. Jeder Betreiber sollte daher genauestens prüfen, ob der Einsatz eines für diese Problematik geeigneten und spezialisierten IT-Systems nicht im Endeffekt günstiger kommt, als nur auf Human Resources zu setzen. Denn bisher erfolgte großteils nur eine Reaktion der Unternehmen auf die den Emissionshandel betreffenden Gesetze, Verordnungen und Notwendigkeiten. Dieser Prozess sollte von den Unternehmen jetzt umgekehrt werden – Aktion sollte anstelle der Reaktion stehen, d.h. das Agieren mit den vorhandenen Daten und die damit verbundene Schaffung von Mehrwerten.

**INFO CoCheck – Modul CO<sub>2</sub>-Monitoring**

CoCheck ist ein von GICON entwickeltes IT-System zur effektiven Verwaltung hierarchischer Strukturen (über frei definierbare Objekttypen) eines Unternehmens. CoCheck ist ein Arbeitswerkzeug zur Schaffung von Rechtssicherheit durch Kontrolle und Nachweis / Dokumentation von Unternehmensstrukturen, Handlungsverpflichtungen sowie durchgeführten Maßnahmen. Das Modul CO<sub>2</sub>-Monitoring ist speziell auf die Bedürfnisse von Teilnehmern am Emissionshandel ausgelegt und bietet vom Monitoring-Konzept, über die Erfassung von Stoff- und Energieströmen bis zu einer Schnittstelle zur Erstellung der Emissionsberichte eine geschlossene Lösung für die TEHG-Problematik.

Dieses soll an einem kleinen Beispiel erläutert werden:

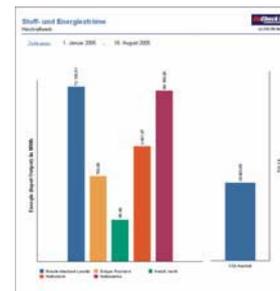
Ein Heizkraftwerk hat auf Grundlage seiner historischen Emissionen in den Jahren 2000 – 2002 Zertifikate in Höhe von 51.000 erhalten. In der Zwischenzeit hat sich jedoch der Output an Nettostrom durch die Ansiedlung von Industrie erhöht. Zusätzlich ist durch die kalten Wintermonate Februar und März diesen Jahres mehr Wärme produziert und abgegeben worden, als prognostiziert.



Durch die Auswertung der bisher erzeugten Emissionen und der Prognosedaten wird heute schon ersichtlich, dass die Zertifikate nicht ausreichen werden. Somit besteht für dieses Unternehmen relativ frühzeitig die Möglichkeit, darauf zu reagieren. Ob dies letztendlich durch Zukauf von Zertifikaten, Bildung von Rückstellungen o.ä. geschieht, sind strategische Entscheidungen. Doch der Vorteil liegt auf der Hand – das Unternehmen kann jetzt schon dementsprechend agieren und erlebt keine böse Überraschung, wenn alles vielleicht schon zu spät ist.

### Fazit

Da es sich beim Emissionshandel um ein komplexes Gebiet mit einigen Unsicherheiten handelt, ist es für die Unternehmen empfehlenswert, sich von externen Fachleuten Unterstützung zu holen oder dementsprechende eigene Projektgruppen zu bilden und einen entsprechenden Aufwand zu kalkulieren.



GICON kann hierbei entsprechende Unterstützung bei der Erstellung der Monitoring-Konzepte sowie der Einführung einer an die Monitoringanforderungen angepassten Software leisten.